

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagschulen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), sowie §5 und § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landeskinderschutzesetzes NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), i. V. m. § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 17. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.05.2025 (GV. NRW. S. 501), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 29.01.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt seit dem Schuljahr 2006/2007 offene Ganztagschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt) im Sinne des Runderlasses der jeweils geltenden Fassung. Ab dem Schuljahr 2026/2027 sind alle städtischen Grundschulen Standorte der offenen Ganztagschule.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Um das Angebot im Sinne des Absatzes 1 vorzuhalten und durchzuführen, kann die Stadt Rietberg die Trägerschaft, Organisation und Durchführung zum Beispiel auf Träger der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Betreuung und Bildung fördern, übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und Träger einschließlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen insbesondere zu Art und Umfang der Teilnahme an den Angeboten im Sinne des Absatzes 1, zu deren Zeitrahmen und Öffnungszeiten werden in diesem Falle in einer Kooperationsvereinbarung konkretisiert und geregelt.
- (5) Die Stadt Rietberg erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gem. § 14 dieser Satzung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Grundsätzlich steht das Angebot jeder Schülerin bzw. jedem Schüler offen. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Mit Beginn des Schuljahres

2026/2027 haben Kinder, die in die erste Jahrgangsstufe eintreten, nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4622) einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule. Der Anspruch wird stufenweise eingeführt und erweitert sich in den Folgejahren jeweils um eine weitere Jahrgangsstufe, bis er ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Grundschulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt.

- (3) Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).

§ 3

Anmeldung zur OGS

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die OGS entgegen, die das Kind besuchen soll. Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.05. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS endet während eines laufenden Schuljahres automatisch, d. h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin / der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist in der Regel mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich bei:
- Wohnort- und Schulwechsel
 - Diagnostizierten gesundheitlichen Gründen des Kindes
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler
- Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige begründete Abmeldung nur im Einzelfall und unter Angabe von gravierenden Gründen möglich.
- (3) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Stadt Rietberg in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin / der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 5

Betreuung während der Schulzeit

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 7:15 Uhr und endet mit der ersten Abholzeit um frühestens 15:00 Uhr, spätestens um 17:00 Uhr, freitags um 16:00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, z. B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Eine Abholung vor 15:00 Uhr kann nur nach Einreichen eines begründeten Freistellungsantrags erfolgen.
- (3) An bis zu zwei Schultagen kann der Träger das Betreuungsangebot aussetzen und diese zur Schulung und Fortbildung der Mitarbeitenden nutzen.

§ 6

Betreuung während der Ferienzeit

In den Herbstferien, Osterferien und den ersten 3 Sommerferienwochen findet eine vom Träger organisierte kommunale Betreuung statt, ab dem Kalenderjahr 2027 wird diese in den ersten 4 Wochen der Sommerferien durchgeführt. Die OGS ist in den Sommerferien für mind. 2 Wochen und in den Weihnachtsferien ganz geschlossen (betreuungsfreie Zeit).

§ 7

Gemeinsames Mittagessen

- (1) Das gemeinsame Mittagessen ist fester Bestandteil der OGS. Die Organisation und Abwicklung obliegen dem Träger. Die an der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Elternbeitrag nach § 14 dieser Satzung, ein Entgelt durch die Stadt Rietberg oder einen von ihm beauftragten freien Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 8

Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme der Schülerin / des Schülers in der OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Erkrankung) nicht berührt. Bei außerplanmäßigen Schließzeiten der Einrichtung durch höhere Gewalt erfolgt hinsichtlich der Beitragsschuld eine Einzelfallprüfung.
- (4) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Rietberg eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschrifttermächtigung vorlegen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

§ 9

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS der Stadt Rietberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und –umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Der Träger der OGS händigt den Eltern die von der Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg vorgesehenen Vordrucke zur Erklärung zum Elternbeitrag aus.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Rietberg zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 10 i. V. m. § 14 der Satzung.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner (vgl. § 8) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und des § 2 Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetz („Brutto-Einkommen“) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner (vgl. § 8) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten (Frei-) Beträge (bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder) sowie Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt, werden nicht zum elternbeitragsrechtlich anzurechnenden Einkommen gezählt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Vereines bzw. der Institution vorzulegen, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt, mit der pauschal alle Kosten abgedeckt sind, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Bezieht eine beitragspflichtige

Person i. S. d. § 8 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorherberechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rietberg sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragsschuldner ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 11

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine OGS, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 14 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei Beziehen von Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstufe 1 der jeweils gültigen Beitragsstaffel erhoben. Hierzu ist der letzte Bewilligungsbescheid vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann die Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde oder die Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers aus besonderen pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrages dem öffentlichen Interesse dient.

§ 12

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Rietberg.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt rückwirkend die endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Festsetzungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus §12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 13

Beitreibung

Die Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 14

Beiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabelle festgesetzt:

Beitrags- stufe	Bruttojahres- einkommen	Monatlicher Elternbeitrag 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag Geschwisterkind
Stufe 1	Bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	Bis 25.000,00 €	35,00 €	25,00 €
Stufe 3	Bis 35.000,00 €	45,00 €	35,00 €
Stufe 4	Bis 45.000,00 €	70,00 €	50,00 €
Stufe 5	Bis 55.000,00 €	100,00 €	70,00 €
Stufe 6	Bis 70.000,00 €	145,00 €	90,00 €
Stufe 7	Bis 90.000,00 €	180,00 €	110,00 €
Stufe 8	Bis 120.000,00 €	220,00 €	130,00 €
Stufe 9	Über 120.000,00 €	242,00 €	155,00 €

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Rietberg zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagsgrundschulen vom 12.10.2017 außer Kraft.